



September 2007

MANDANTENBRIEF

I. Vertriebsrecht

1. Ausschluss des Ausgleichsanspruchs
2. Abwerben von Vertriebsmitarbeitern
3. Franchisenehmer auch ausgleichsberechtigt

II. Gesellschaftsrecht

1. Regierungsentwurf zum neuen GmbH-Recht
2. Haftung des GmbH-Gesellschafters

III. Arbeit & Personal

1. Fristlose Kündigung wegen Versendung von Privatpost auf Arbeitgeberkosten
2. Abmahnung wegen verspäteter Urlaubsrückkehr

IV. Bauen & Wohnen

1. Kündigung wegen „Schimmelpilz“ immer nur nach Abmahnung!
2. Darf der Vermieter in der Mieterhöhung die tatsächlich vorhandene, höhere Fläche ansetzen?
3. Kautio: Kann der Vermieter wegen Nichtzahlung der Kautio fristlos kündigen?

V. Familie

Ehevertrag und Betreuungsunterhalt

VI. Gesundheit & Recht

1. Mandantenbriefe
2. In eigener Sache

50668 KÖLN

Clever Straße 16

Telefon 0221 - 77 20 9-0

Telefax 0221 - 72 48 89

Email Koeln@leinen-derichs.de

14467 POTSDAM

Kurfürstenstraße 31

Telefon 0331 - 28 999-0

Telefax 0331 - 28 999-14

Email Potsdam@leinen-derichs.de

10719 BERLIN

Meinekestraße 26

Telefon 030 - 24 37 69 - 17

Telefax 030 - 24 37 69 - 17

Email Berlin@leinen-derichs.de

I. Vertriebsrecht

1. Ausschluss des Ausgleichsanspruchs

Der BGH hat sich mit Urteil vom 18.07.2007 (IIX ZR 267/05) erneut mit der Frage beschäftigt, wann die fristlose Kündigung des Handelsvertreterverhältnisses durch das Unternehmen zu einem Wegfall des Ausgleichsanspruchs führt.

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte der Sohn vom Vater die Handelsvertretung übernommen, der Vater war aber noch weiterhin im Vertrieb tätig. Nachdem der Vater geschäftsschädigende Äußerungen gegen den Geschäftsherrn getätigt hatte, sprach dieser die fristlose Kündigung aus. Der BGH hat diese fristlose Kündigung bestätigt. Denn der Sohn, der in das Handelsvertreterverhältnis eingetreten war, müsse sich bei der Frage, ob ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gemäß § 89 a Abs. 1 HGB vorliegt, das Verhalten von Hilfspersonen zurechnen lassen. Die geschäftsschädigenden Äußerungen seines Vaters stellten deshalb nach Auffassung des BGH einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses dar.

Der BGH führt weiterhin aus, dass die fristlose Kündigung des Handelsvertreterverhältnisses aber nicht automatisch zu einem Verlust des Ausgleichsanspruchs führe. Denn der Ausgleichsanspruch sei bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nur dann ausgeschlossen,

wenn der wichtige Grund auf einem eigenen Verschulden des Handelsvertreters beruhe. Anders als bei der Beurteilung der fristlosen Kündigung müsse sich der Handelsvertreter deshalb ein Fehlverhalten einer Hilfsperson nicht zurechnen lassen.

Dennoch hat der BGH den Fall wieder an das Oberlandesgericht zur weiteren Verhandlung zurückverwiesen. Denn der Grundsatz, dass ein Verschulden von Hilfspersonen dem Handelsvertreter bei der Frage des Ausschlusses des Ausgleichsanspruchs nicht zugerechnet werde, greife ausnahmsweise dann nicht ein, wenn ein Dritter nach dem übereinstimmenden Willen sowohl des Handelsvertreters als auch des Unternehmers ausschließlich den Vertrieb für den Unternehmer übernimmt. In einem solchen Fall könne sich der Handelsvertreter nicht darauf berufen, dass der Dritte nur sein Erfüllungsgehilfe gewesen sei. Die Vorinstanz hat also nun zu prüfen, ob der Vater des Handelsvertreters die Vertriebstätigkeit ausschließlich übernommen hatte, so dass der Ausgleichsanspruch des Sohnes ausgeschlossen wäre.

2. Abwerben von Vertriebsmitarbeitern

Mit Urteil vom 11.01.2007 (I ZR 96/04) hatte sich der BGH mit einem Fall zu befassen, in dem ein Handelsvertreter ohne Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist seine Tätigkeit bei einem Unternehmen eingestellt und unmittelbar eine neue Vertriebstätigkeit bei einem anderen Unternehmen aufgenommen hatte.

Das Unternehmen, bei dem der Handelsvertreter ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ausgeschieden war, wollte dem neuen Unternehmen des Handelsvertreters dessen Beschäftigung untersagen. Mit dieser Klage hatte das Unternehmen beim Bundesgerichtshof jedoch keinen Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass das Abwerben fremder Mitarbeiter als Teil des freien Wettbewerbs grundsätzlich erlaubt ist. Es sei nur dann wettbewerbswidrig, wenn unlautere Begleitumstände hinzukämen, insbesondere unlautere Mittel eingesetzt und unlautere Zwe-

cke verfolgt werden. Unlauter sei es zum Beispiel, den Mitarbeiter eines Mitbewerbers zum Vertragsbruch zu verleiten, d.h. gezielt und bewusst auf dessen Vertragsbruch hinzuwirken.

Der BGH sah ein derartiges unlauteres Verhalten des neuen Unternehmens aber nicht für gegeben an. Dieser habe zwar gewusst, dass der Handelsvertreter noch in vertraglichen Beziehungen zu einem anderen Unternehmer stehe, weil er die Kündigungsfrist nicht eingehalten hatte. Mit der Beschäftigung des Handelsvertreters habe der neue Unternehmer aber bloß den Vertragsbruch des Handelsvertreters ausgenutzt, was ihm nach Wettbewerbsrecht aber nicht verboten sei.

Bei der Abwerbung eines Mitarbeiters kann also wettbewerbsrechtlich nur dann eingegriffen werden, wenn der Mitbewerber aktiv den Vertragsbruch zumindest mit veranlasst hat.

3. Franchisenehmer auch ausgleichsberechtigt

Der Handelsvertreter hat gemäß § 89 b HGB einen gesetzlichen Anspruch auf einen Ausgleich bei Beendigung seines Vertragsverhältnisses. Im Höchstbetrag kann dieser Ausgleichsanspruch eine Jahresdurchschnittsprovision betragen.

Es ist seit langem ständige Rechtsprechung in Deutschland, dass dieser Ausgleichsanspruch auch einem Vertragshändler zustehen kann. Nach dieser Rechtsprechung ist auch ein Vertragshändler ausgleichsberechtigt, wenn er wie

ein Handelsvertreter in das Vertriebssystem des Lieferanten eingebunden und zudem verpflichtet ist, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Lieferanten den Kundenstamm zu überlassen.

Für die Beurteilung, ob ein Vertragshändler wie ein Handelsvertreter in den Vertrieb eingebunden ist, ist im einzelnen zu überprüfen, welche Rechte und Pflichten der Händler übernommen hatte. Für die Handelsvertreter ähnliche Einbindung sprechen beispielsweise die Übertragung

eines Gebietes, die Einräumung eines Alleinvertriebsrechts, das Verbot, Wettbewerb zu machen, Mindestabnahmeverpflichtungen, Berichtspflichten und Kontrollrechte des Lieferanten. Die zweite Analogievoraussetzung, nämlich die Verpflichtung des Händlers, den Kundenstamm bei Vertragsbeendigung zu übertragen, rührt aus der Überlegung her, dass beim Handelsvertreterverhältnis das vertretene Unternehmen automatisch Kenntnis der Kundenbeziehungen erhält, da die Verträge unmittelbar zwischen vertretenem Unternehmen und Kunden abgeschlossen werden. Dies ist jedoch bei einem Vertragshändlerverhältnis nicht der Fall. Hier schließt der Kunde den Vertrag mit dem Vertragshändler, ohne dass der Lieferant hiervon Kenntnis erlangen muss. Um also eine

Gleichstellung mit einem Handelsvertreter zu erreichen, muss eine Verpflichtung des Vertragshändlers vertraglich festgelegt sein, den Kundenstamm spätestens bei Vertragsbeendigung auf den Lieferanten zu übertragen.

Das Oberlandesgericht Celle hat nun mit Urteil vom 19.04.2007 (11 U 229/06) entschieden, dass auch einem Franchisenehmer ein Ausgleichsanspruch entsprechend der Vorschrift des § 89 b HGB zusteht, wenn auch er ähnlich einem Handelsvertreter in die Absatzorganisation des Franchisegebers eingegliedert und verpflichtet ist, diesen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses den Kundenstamm zu überlassen.

II. Gesellschaftsrecht

1. Regierungsentwurf zum neuen GmbH-Recht

Die Bundesregierung hat eine Reform des Rechts der GmbH ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Über den Gesetzentwurf der Bundesregierung wird noch im September die erste Lesung im Bundestag erfolgen.

Mit dem Entwurf will die Bundesregierung insbesondere der nach ihrer Auffassung gestiegenen Konkurrenz von ausländischen Gesellschaften wie der englischen Limited (Ltd) begegnen. Denn diese werden in Deutschland immer beliebter, weil sie ohne Stammkapital

und mit einem deutlich geringeren Aufwand als eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden können.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll deshalb das Mindeststammkapital zur Gründung der GmbH von derzeit 25.000,--- € auf nur noch 10.000,-- € gesenkt werden. Damit will die Bundesregierung der Entwicklung Rechnung tragen, dass die Mehrzahl der GmbH-Neugründungen nicht Produktions-, sondern Dienstleistungsunternehmen sind, die

im Regelfall weniger Stammkapital benötigen. Vom Mindeststammkapital soll weiterhin nur die Hälfte zur Gründung eingezahlt werden müssen, also 5.000,-- €.

Zudem sieht der Gesetzentwurf eine sog. Unternehmensgesellschaft als besondere Form der GmbH vor. Danach sollen selbst Gründungen unter dem Betrag des Mindeststammkapitals von 10.000,-- € möglich werden. Die Gesellschafter sollen selbst bestimmen können, in welcher Höhe sie das Stammkapital bei der Gründung erbringen. Damit sollen sie in der Lage sein, die Gesellschaft individuell nach ihren Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten auszurichten.

2. Haftung des GmbH-Gesellschafters

Motivation für die Gründung einer GmbH ist vorwiegend die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen. Der Gesellschafter selbst will vermeiden, mit seinem Privatvermögen zur Haftung für Gesellschaftsschulden herangezogen zu werden.

In Ausnahmefällen hat die Rechtsprechung jedoch auch eine Durchgriffshaftung des GmbH-Gesellschafters angenommen, so dass der Gesellschafter trotz der grundsätzlichen Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftervermögen doch in die Haftung genommen werden könnte. Diese sog. Durchgriffshaftung kann zum Tragen kommen, wenn der Gesellschafter durch mangelnde oder unrichtige Buchführung eine klare Zuordnung von Vermögen zur GmbH oder zu ihm verschleiert, also sein eigenes

Diese als Unternehmensgesellschaft bezeichnete GmbH soll aber zwingend den Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Damit soll die Unternehmensgesellschaft ein Warnschild tragen: Vorsicht, diese Gesellschaft ist nur mit einem geringen Stammkapital ausgestattet!

Es wird nun abzuwarten sein, inwieweit sich die Vorstellungen der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren verwirklichen. Wir werden hierüber zeitnah berichten.

Vermögen und das Vermögen der GmbH vermischt.

Der Bundesgerichtshof hatte darüber hinaus den Rechtsbegriff des sog. existenzvernichtenden Eingriffs geschaffen, der zu einer Haftung des Gesellschafters gegenüber Gesellschaftsgläubigern führen sollte. Immer dann, wenn der Gesellschafter auf die Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger keine Rücksicht nimmt und der Gesellschaft ohne angemessenen Ausgleich Vermögenswerte entzieht, die sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt, sei die Gefahr einer Durchgriffshaftung gegeben. Wenn dieser Entzug von Gesellschaftsvermögen zur Insolvenz der Gesellschaft führte, nahm der BGH einen eigenen

Anspruch des Gesellschaftsgläubigers direkt gegen den Gesellschafter an.

Der BGH hat nun mit Urteil vom 16.07.2007 (II ZR 3/04) zwar grundsätzlich daran festgehalten, dass der planmäßige Entzug von Gesellschaftsvermögen durch den Gesellschafter, der zur Insolvenz der Gesellschaft führt, dessen Haftung auslösen soll. Allerdings hat der BGH eine Durchgriffshaftung in diesen Fällen verworfen, d.h., der Gesellschaftsgläubiger kann sich nicht mehr direkt an den Gesellschafter wenden. Vielmehr nimmt der BGH in den Fällen des existenzvernichtenden Eingriffs eine sittenwidrige Schädigung gemäß 826 BGB des Gesellschaftsvermögens an, die nur noch zu einer Innenhaftung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft führt. Diese wird im Falle der Insolvenz regelmäßig durch den Insolvenzverwalter geltend zu machen sein.

Immer dann, wenn ein Gesellschafter Wirtschaftsgüter einer GmbH entzieht, die diese für die Betriebsfortführung benötigt, ist also weiterhin Vorsicht geboten. Nach dem Urteil des BGH liegt eine sittenwidrige Schädigung nämlich auch dann vor, wenn der Gesellschafter kein Bewusstsein für die Sittenwidrigkeit hatte. Es

reicht vielmehr aus, wenn es ihm bewusst ist, dass durch die von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung veranlasste Maßnahme das Gesellschaftsvermögen sittenwidrig geschädigt wird. Er muss also nur die Tatsachen kennen, die den Eingriff sittenwidrig machen, während ein Bewusstsein der Sittenwidrigkeit nicht erforderlich ist.

Der Gesellschafter kann sich auch nicht vor dieser Haftung dadurch schützen, dass er zwar nicht an der geschädigten GmbH, wohl aber an einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, die ihrerseits wieder Gesellschafter der geschädigten GmbH ist. Denn immer dann, wenn der Gesellschafter beherrschenden Einfluss auf die geschädigte Gesellschaft ausüben kann, kommt eine Haftung in Betracht. Dieser beherrschende Einfluss muss noch nicht einmal auf eine Gesellschafterstellung zurückzuführen sein. Hierfür kann bereits die Position des Geschäftsführers an der Beteiligungsgesellschaft ausreichen.

Das Urteil des BGH zeigt, dass Verträge zwischen Beteiligungsgesellschaften sorgfältig durchdacht werden müssen und nicht ohne anwaltliche Hilfe erfolgen sollten.

III. Arbeit & Personal

1. Fristlose Kündigung wegen Versendung von Privatpost auf Arbeitgeberkosten

Wer private Post über die Frankiermaschine seines Arbeitgebers laufen lässt, riskiert wegen Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Nebenpflichten die fristlose Kündigung. Die Höhe des Schadens - im vorliegenden Fall weniger als 5 Euro - ist dabei unerheblich. Das LAG Hessen

(Urt. v. 22.08.2007) hat eine hierauf gestützte Kündigung als wirksam anerkannt, da der Mitarbeiter durch dieses Verhalten in erheblicher Weise das Vertrauen des Arbeitgebers in seine Redlichkeit gebrochen hat.

2. Abmahnung wegen verspäteter Urlaubsrückkehr

Wer am Urlaubsort das Flugzeug versäumt und einen Tag zu spät zur Arbeitsstelle kommt, riskiert eine Abmahnung und entsprechende Lohnkürzung. In einem vom Arbeitsgericht Frankfurt/M. entschiedenen Fall hatte der Arbeitnehmer seinen Urlaub extrem knapp kalkuliert. Nachdem das zunächst vorgesehene Flugzeug überbucht war und er lediglich ein verbilligtes Personalticket erworben hatte, konnte er nicht wie geplant zurückfliegen und kam erst einen Tag später in Deutschland an. Obwohl er sich telefonisch beim Arbeitgeber

gemeldet hatte, erhielt er eine Abmahnung sowie Lohnkürzung.

Das Gericht wies auf das "Wegerisiko" hin, das stets beim Arbeitnehmer liegt. Auch die telefonische Abmeldung ersetzt dies nicht. Eine Ausnahme gibt es nur bei "höherer Gewalt", zum Beispiel bei Naturereignissen oder Pilotenstreiks. Im konkreten Falle aber wäre der Arbeitnehmer schon beim Kauf eines Vollpreistickets mit Beförderungsgarantie rechtzeitig zurück in Deutschland gewesen.

IV. Bauen & Wohnen

1. Kündigung wegen „Schimmelpilz“ immer nur nach Abmahnung!

Der Wohnungsmietvertrag ist bis zum 31.12.2003 befristet. Im November 2002 stellt die Mieterin Schimmelpilzbefall hinter dem Schrank und hinter dem Bett fest. Sofort kündigt sie die Wohnung fristlos. Zur Begründung verweist sie auf den Schimmelpilzbefall und gibt an, dass sie unter Neurodermitis und Asthma leide und in den letzten Monaten laufend Hautausschlag und öfters Asthmaanfälle erlitten habe. Wenige Tage nach der Kündigung zieht die Mieterin aus und zahlt fortan keine Miete mehr. Der Vermieter macht die ausstehenden Mieten bis einschließlich Dezember 2003 geltend.

Der BGH meint, dass der Mieter vor der Kündigung zunächst eine Frist zur Beseitigung des Schimmels setzen muss. Tut er es nicht, ist die Kündigung unwirksam. Grund: Seit der Mietrechtsreform im Jahre 2001 ist eine Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer Mängelbeseitigungsfrist oder erfolgloser Abmahnung zu-

lässig. Bei einer ganz erheblichen Gesundheitsgefährdung kann die Fristsetzung ausnahmsweise auch einmal entbehrlich sein. Dann muss aber der damit verbundene Zeitablauf für den Mieter unzumutbar sein. Der BGH weist deshalb die Vorinstanz an, genauer zu untersuchen, ob hier ein solcher Ausnahmefall vorlag. (BGH, U. v. 18.4.2007 – VIII ZR 182/06)

Mieter sind gut beraten, in Fällen einer Gesundheitsgefährdung sicherheitshalber erst eine Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen bzw. eine Abmahnung auszusprechen. Die Länge der Frist sollte der Schwere der Gesundheitsgefährdung entsprechen. Ist diese ganz erheblich, können auch mal 48 Stunden genügen. Umgekehrt kann der Vermieter eine allzu schnelle Kündigung zurückweisen, wenn es an der erforderlichen Fristsetzung fehlt. In Zweifelsfällen gibt der Anwalt Entscheidungshilfe.

2. Darf der Vermieter in der Mieterhöhung die tatsächlich vorhandene, höhere Fläche ansetzen?

Es geht um eine 4-Zimmer-Wohnung. Im Mietvertrag heißt es: „Wohnfläche: 121,49 m²“. Tatsächlich beträgt die Wohnfläche aber 131,80 m². Diese höhere Wohnfläche legt der Vermie-

ter in einem Mieterhöhungsverlangen zugrunde. Der Mieter protestiert: Die im Mietvertrag genannte Wohnungsgröße sei maßgeblich. Die

Mieterhöhung müsse also niedriger ausfallen. Es kommt zum Rechtsstreit.

Das Gericht stellt sich auf die Seite des Mieters. Die tatsächliche Wohnfläche kann für das Mieterhöhungsverlangen nur dann maßgebend sein, wenn sie die im Mietvertrag angegebene Fläche um mehr als 10% unter- oder überschreitet. Bei einer so erheblichen Abweichung muss sich der gutgläubige Vermieter nicht auf Dauer an seinem Irrtum über die Wohnungsgröße festhalten lassen. Zwar ist die zutreffende Ermittlung der Wohnfläche grundsätzlich Sache des Vermieters, so dass ihn auch das Risiko einer falschen Wohnflächenangabe im Mietvertrag trifft. Der Vermieter soll einen schwerwiegenden Fehler aber bei der Mieterhöhung berichtigen dürfen. Es bleibt dann dem Mieter überlassen, ob er sich die jetzt teurere Wohnung weiter leisten kann und will, oder ob er kündigt.

Im vorliegenden Fall betrug die Abweichung aber nicht 10%, sondern nur 8%. In einem solchen Fall bleibt der Vermieter an die vereinbarte Wohnfläche gebunden.

(BGH, U. v. 23.5.2007 – VIII ZR 138/06)

3. Kautio: Kann der Vermieter wegen Nichtzahlung der Kautio fristlos kündigen?

Die Parteien schließen im September 1999 einen Mietvertrag über zwei Geschäftshäuser zur Nutzung als Medien- und Geschäftszentrum. Sie vereinbaren, dass die Räume vom Vermieter vor Übergabe instand gesetzt werden. Außerdem soll der Mieter als Mietsicherheit eine Bürgschaft beibringen. Nachdem die

Es gibt zahlreiche Wege, einen Wohnflächenstreit von vorneherein zu verhindern:

1. Der Vermieter gibt im Mietvertrag gar keine Wohnfläche an. Das ist risikolos, aber in der Praxis nur schwer durchzusetzen.
2. Der Vermieter lässt die Wohnung vor Vertragsschluss vermessen. Auch dieser Weg birgt kein Risiko, ist aber aufwendig und teuer.
3. Der Mietvertrag enthält die ausdrückliche Einschränkung, dass die genannte Fläche nur eine Schätzung ist oder allein der Kennzeichnung des Mietobjekts dient. Eine solche Klausel wäre aber nur wirksam, wenn sie individuell vereinbart wird. Im Formularvertrag wäre sie höchstwahrscheinlich unwirksam.

Instandsetzungsarbeiten abgeschlossen sind, bietet der Vermieter dem Mieter mehrmals die Übergabe der Mieträume an. Er erinnert auch daran, dass die Bürgschaft immer noch nicht vorliegt. Der Mieter lehnt aber nicht nur die Übernahme, sondern auch die Vorlage der Bürgschaft ab. Das Gewerbeobjekt sei voller Män-

gel. Bis zu ihrer Behebung dürfe er die Bürgschaft zurückbehalten. Der Vermieter kündigt fristlos wegen Nichterbringung der Kautionsleistung und klagt auf Ersatz der entgangenen Miete.

Der Mieter schuldet die Kautionsleistung auch dann, wenn das Mietobjekt mangelhaft ist. Leistet er die Kautionsleistung nicht, ist eine sofortige Kündigung grundsätzlich möglich. Im Einzelnen hängt es aber von den Umständen des Einzelfalles ab, ob die Kündigung „greift“. Es kommt insbesondere darauf an, ob dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses zuzumuten ist. Zur Beurteilung dieser Fragen müssen die Interessen der Mietparteien im Einzelfall abgewogen werden.

Im vorliegenden Fall war zu berücksichtigen, dass der Vermieter sich selbst nicht vertragstreu verhalten hat – die Mieträume waren ja mangelhaft. In dieser besonderen Situation hat er sein Recht verwirkt, wegen des ver-

tragswidrigen Verhaltens seines Mieters zu kündigen. (BGH, U. v. 21.3.2007 – XII ZR 255/04)

Das Kündigungsrecht wegen Nichtzahlung der Kautionsleistung ist derzeit nur bei der Gewerberaum- miete (wenigstens grundsätzlich) anerkannt. Bei Wohnungsmietverträgen ist ein solches Kündigungsrecht umstritten. Hier muss der Vermieter sich damit behelfen, den Wohnungsmieter auf Zahlung der Kautionsleistung zu verklagen.

V. Familie

Ehevertrag und Betreuungsunterhalt

In einem aktuellen Urteil (BGH – XII ZR 130/04 - FamRZ 2007, 1310 ff) hat sich der BGH dem allgemeinen Trend angeschlossen und die Regelung in einem Ehevertrag gebilligt, in dem eine Ehefrau nach Vollendung des 6. Lebensjahres des jüngsten Kindes auf Betreuungsunterhalt verzichtet hatte.

Die Vorinstanz hatte noch entschieden – und das entsprach bis dahin auch der obergerichtlichen Rechtsprechung – dass Betreuungsbedürftigkeit eines Kindes bis zum 15. Lebensjahres gegeben sei und ein Unterhaltsverzicht vorher in den Kernbereich des Scheidungsfolgen-

rechts eingreife. Da die Ehefrau bei Abschluss des Vertrages schwanger war, bejahte das Oberlandesgericht zudem eine unterlegene Verhandlungsposition und kassierte den ganzen Vertrag ein.

Das hat der BGH nicht mitgemacht. Dies wohl auch mit Blick auf die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die zeitliche Begrenzung des Unterhalts einer nichtehelichen Mutter gem. § 1615 I BGB auf drei Jahre nach Art. 6 II GG nicht zu beanstanden sei, der Gesetzgeber habe insoweit bis zum 31.12.2008 für Gleichbehandlung nichtehelicher und ehelicher Mütter zu sorgen. In die Waagschale fiel auch, dass die Vertragsparteien bereits bei

Vertragsabschluß eine konkrete anderweitige Betreuung des Kindes geplant und in die Überlegungen bei Vertragsabschluß einbezogen hatten.

Mit der neuen Entscheidung liegt der BGH auf der Linie der geplanten Unterhaltsreform, wonach bei bestehender Fremdbetreuungsmöglichkeit der betreuende Elternteil wesentlich früher als jetzt erwerbsverpflichtet sein soll.

Die weitere Entwicklung wird abzuwarten sein. Etwaige - alte - Unterhaltsregelungen können aber ggfs. schon jetzt auf eine Abänderungsmöglichkeit überprüft werden.

VI. Gesundheit & Recht

1. Mandantenbriefe

Die aktuellen Mandantenbriefe aus dem Bereich „Gesundheit & Recht“ stehen auf unserer Internetseite www.leinen-derichs.de zum Herunterladen zur Verfügung. Falls Sie an einem regelmäßigen Bezug interessiert sind, geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis unter Angabe Ihrer Emailadresse.

Der nächste Mandantenbrief erscheint im Oktober 2007. Derzeit können u.a. folgende Ausgaben eingesehen werden:

Mandantenbrief April 2007: **Änderungen zur Integrierten Versorgung nach §§ 140 a ff. SGB V infolge der Gesundheitsreform 2007**

1. **Sanierungsbeitrag**
2. **§ 116 b SGB V – ambulante Behandlung durch Krankenhäuser insb. im Bereich der Onkologie**

2. In eigener Sache

Aktuelle Veranstaltungen

Herbsttagung der VKD Landesgruppe Mitteldeutschland

Vortrag: **„Kooperationen zwischen Krankenhaus und Praxen“**
Referent: Matthias Wallhäuser, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht
Anwaltssozietät Leinen & Derichs
Veranstalter: VKD Landesgruppe Mitteldeutschland
Ort: Leipzig
Datum: 28.09.2007

Vortrag: **„§ 116 b SGB V - neue Chancen für Krankenhäuser“**
Referent: Matthias Wallhäuser, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht
Anwaltssozietät Leinen & Derichs
Veranstalter: rotthaus.com
Ort: Köln, Rotonda Business Club
Datum: 17.10.2007 von 10:00 bis 17:00 Uhr
Anmeldung: www.rotthaus.com
Rückertstr. 10, D-50935 Köln
Tel. (02 21) 43 09 19-0
Fax (02 21) 43 09 19-10
klinikakademie@rotthaus.com

Symposium d. Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht e. V., Berlin

Vortrag: **„Änderungen der Versorgungsstrukturen nach dem GKV-WSG“**
Referent: Jörg Robbers, Rechtsanwalt
Anwaltssozietät Leinen & Derichs
Veranstalter: Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht e. V.
Ort: Kaiserin-Friedrich-Haus, Robert-Koch-Platz 7, 10115 Berlin-Mitte
Datum: 08.11.2007

MEDICA - 30. Deutscher Krankenhaustag, Düsseldorf

Vortrag: ***"Krankenhaustag-Informationsbörse:
Vertragsarztrechtsänderungsgesetz"***

Referent: Matthias Wallhäuser, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht
Anwaltssozietät Leinen & Derichs

Veranstalter: Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht e. V.

Ort: Raum M des CCD-Ost, Düsseldorf

Datum: 15.11.2007 von 16:30h bis 18:00 Uhr

Vortrag: ***„IIR-Konferenz: § 116 b SGB V
- Aufwand vs. Nutzen für die Krankenhäuser -“***

Referent: Matthias Wallhäuser, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht
Anwaltssozietät Leinen & Derichs

Veranstalter: IIR Deutschland GmbH

Ort: Köln

Datum: 20./21.11.2007

Anmeldung: IIR Deutschland GmbH, www.iir.de

www.medizinrecht.de

Unter www.medizinrecht.de finden regelmäßig mittwochs Expertenforen statt, u.a. zu den folgenden Themen:

**„Medizinische Versorgungseinrichtungen
– Krankenhaus, MVZ und integrierte Versorgung –,
und
„Unternehmen Arztpraxis“
„Recht und Steuern“**

Dort nehmen wir – ohne Kosten für die Teilnehmer – dezidiert zu den in das Forum eingestellten Fragen Stellung.



Dieser Mandantenbrief ist von unseren in den behandelten Gebieten nachhaltig tätigen Rechtsanwälten gestaltet worden. Redaktioneller Ansprechpartner für den LD Mandantenbrief ist

Rechtsanwältin Carolina Schletter  0221 – 77 20 90
Fax 0221 – 72 48 89
mail **Carolina.Schletter@leinen-derichs.de**

Sekretariat: Frau Sakautzki  0221 – 77 20 9 – 47

Für die einzelnen Beiträge zeichnen verantwortlich

- Vertriebsrecht: RA Dr. Bernd Westphal,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Gesellschaftsrecht: RA Dr. Bernd Westphal,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht: RA Prof. Dr. Daniel Knickenberg,
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Baurecht: RA Dr. Walter Müller
- Familienrecht: RA'in Susanne Strick,
Fachanwältin für Familienrecht
- Medizinrecht: RA Mathias Wallhäuser,
Fachanwalt für Medizinrecht

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

www.leinen-derichs.de

Dort können Sie auch **unsere weiteren Mandantenbriefe bestellen**
und die bisherigen Ausgaben als pdf-Datei herunterladen

Für die Anwendung im konkreten Fall kann aus diesem Mandantenbrief eine Haftung nicht übernommen werden.



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIELTÄT